

RS Vwgh 1997/3/19 95/01/0456

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1997

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Aus dem Umstand, daß der Asylwerber zur Vorbereitung seiner Flucht (hier: für zwei Nächte) geheim in sein Elternhaus zurückgekehrt ist, wo er gesucht wurde, folgt noch nicht, daß ihm die subjektive Furcht vor Verfolgung fehlte. Die Behörde hat das Vorbringen ohne Vornahme einer Gesamtschau über die im Kosovo herrschenden allgemeinen Verhältnisse unrichtig bewertet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995010456.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at